

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

**An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen**

Geschäftszeichen II A 1.1
Bearbeitung Anne March
Zimmer 2B04
Telefon (030) 90227 5807
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5468
E-Mail anne.march@senbjf.berlin.de

04.03.2020

**An die regionalen und beruflichen Schulaufsichten,
die Bezirksstadträte für Bildung, die bezirklichen Schulämter**

Nachrichtlich an:
die Träger der Schulen in freier Trägerschaft,
die LIGA der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege, DaKS

**Informationen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes für allgemein bildende
und berufliche Schulen**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen zum Schutz vor Maserninfektionen verankert. Dies beinhaltet u.a. eine Nachweispflicht bezogen auf den Masernimpfschutz sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für alle in einer Schule regelmäßig tätigen Personengruppen. Dazu zählen insbesondere neben Lehrkräften und dem weiteren pädagogischen Personal, den Schulsekretärinnen und Schulsekretären und den Verwaltungsleitungen auch die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister, das Personal der Träger der freien Jugendhilfe, Honorarkräfte oder das Ausgabepersonal des Mittagessenanbieters. Den relevanten Gesetzeswortlaut können Sie der Anlage entnehmen.

Eine Person ist regelmäßig in der Schule tätig, wenn sie nicht nur für wenige Tage und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist. Erfasst sein können daher auch ehrenamtlich Tätige oder Personen während eines Praktikums.

Die Nachweisführung für alle in Schule tätigen Personen bezieht sich ausschließlich auf die Altersgruppe der nach 1970 Geborenen, das bedeutet am 01.01.1971 oder später geboren.

Die Nachweisführung gilt nicht an beruflichen Schulen und Oberstufenzentren, an denen der Anteil der Minderjährigen regelmäßig kleiner als 50% ist.

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de



Das Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft und wird für die Schulleiterinnen und Schulleiter in zwei Stufen relevant:

1. Neuaufnahme bzw. neue Tätigkeitsaufnahme

Alle Personen, die ab dem 1. März 2020 in eine Schule als Schülerinnen und Schüler neu aufgenommen werden oder in einer Schule neu tätig werden, müssen vor Aufnahme in die Schule bzw. vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schule den Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern bzw. eine Bescheinigung über eine Kontraindikation (Ärztliches Attest, dass eine Masernschutzimpfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist) gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter nachweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, dürfen die Personen nicht in der Schule tätig werden. Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler dürfen in die Schule aufgenommen werden, das Gesundheitsamt ist mit beiliegendem Formular „Meldung an das Gesundheitsamt“ über den mangelnden Impfnachweis zu informieren.

2. Bestandsschülerinnen und -schüler bzw. Bestandspersonal

Alle Personen, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen unterrichtet werden oder tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen. Personen, die den Nachweis nicht erbringen, sind ebenfalls mit dem Formular „Meldung an das Gesundheitsamt“ dem Gesundheitsamt zu melden.

Dokumente in einer anderen Sprache oder Dokumente, aus denen der Impfstatus nicht eindeutig hervorgeht, müssen nicht anerkannt werden. In diesen Fällen ist das Gesundheitsamt des Bezirks, in dem die Schule liegt, zu benachrichtigen.

Es ist geplant, dass die Gesundheitsämter zukünftig bereits im Rahmen der Einschulungsuntersuchung das Vorliegen eines Impfschutzes gegen Masern prüfen und das Ergebnis für die künftige Schule auf dem Anmeldebogen „Schul 109“ (Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule) vermerken. Ist auf dem Anmeldebogen noch kein ausreichender Impfschutz vermerkt, müssen die Eltern der Schulleiterin oder dem Schulleiter den Nachweis bei der Aufnahme in die Schule vorlegen.

Das Ergebnis der Prüfung des Impfschutzes soll Teil der Schülerakte werden, so dass die Information, ob ein Nachweis über den Impfstatus eines Schülers oder einer Schülerin bei einem etwaigen Schulwechsel der Schulleitung der aufnehmenden Schule bereits vorgelegen hat, zugänglich ist.

Bitte entnehmen Sie weitere Informationen dem Überblick in der Anlage.

Mir ist bekannt, dass mit der Umsetzung ein kurzfristiger Mehraufwand auf Sie zukommt. Ich bedanke mich daher ganz herzlich für Ihre Mithilfe im Interesse des Gesundheitsschutzes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Duveneck

Masernschutzgesetz auf einen Blick

Geeignete Nachweise

- Impfnachweis:
Bei Impfung im Kindes- und Erwachsenenalter sind für einen ausreichenden Masernschutz zwei Impfungen notwendig (siehe Beispiel in der Anlage).
- Immunitätsnachweis (ärztliches Zeugnis über Vorliegen einer Masernimmunität)
- Kontraindikationsnachweis (ärztliches Zeugnis über Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation)
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Einrichtung, der Nachweise vorgelegt werden müssen, dass dort bereits für die betreffende Person ein Nachweis vorgelegt worden ist.

Verfahren bei Neuaufnahme bzw. neuer Tätigkeitsaufnahme an einer Schule ab 1. März 2020

Anlass	Zeitpunkt der Nachweisprüfung	Kein Nachweis/Nachweis nicht prüfbar
Neuaufnahme einer Schülerin/eines Schülers in die Schule: <ul style="list-style-type: none"> – Einschulung – Schulwechsel – Zuzug 	bei Aufnahme in die Schule	Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Bezirks, in dem die Schule liegt → Formular: Meldung an das Gesundheitsamt
Neueinstellung von Personal an Schulen	Nachweis über Masernimpfschutz bzw. über Kontraindikation vor Vertragsunterzeichnung, Mitteilung über den Impfstatus an die Personalstelle → Formular: Nachweis Masernschutz	Der Nachweis ist Einstellungs Voraussetzung. Der Bewerber/die Bewerberin muss spätestens bei Vertragsunterzeichnung ein entsprechendes Dokument vorlegen. Der Nachweis wird in der Personalakte dokumentiert. Wenn der Nachweis nicht prüfbar ist, erfolgt kein Vertragsabschluss.
Neue Tätigkeitsaufnahme von nicht schuleigenem Personal, beispielsweise einer Schulhausmeisterin oder eines Schulhausmeisters, Personal eines Trägers der freien Jugendhilfe, eine Caters, eines Vereins	Vor der Tätigkeitsaufnahme in der Schule	Der Nachweis ist Voraussetzung für die Tätigkeitsaufnahme. Der Arbeitgeber des Personals ist zu informieren, dass das Personal seine Tätigkeit an der Schule nicht aufnehmen kann.
Neue Tätigkeitsaufnahme von Honorarkräften	Vor der Tätigkeitsaufnahme in der Schule die Dokumentation des Nachweises ist an die zuständige Verwaltungskraft der regionalen Außenstelle zu übermitteln. → Formular: Nachweis Masernschutz	Der Nachweis ist Voraussetzung für den Abschluss des Honorarvertrages und muss spätestens bei Vertragsunterzeichnung vorliegen.

Verfahren für alle Personen, die am 01.03.2020 bereits in der Schule tätig sind bzw. beschult werden

Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. März 2020 bereits die Schule besuchen und Personen, die dort bereits tätig sind, müssen den Nachweis erst bis zum 31. Juli 2021 erbringen.

Personengruppe	Zeitpunkt der Nachweisprüfung	Kein Nachweis/Nachweis nicht prüfbar
Schülerinnen und Schüler	bis 31.07.2021	Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Bezirks, in dem die Schule liegt → Formular: Meldung an das Gesundheitsamt
regelmäßig in der Schule tätiges Personal	bis 31.07.2021 Für Beschäftigte der SenBildJugFam ist die Dokumentation des Nachweises einmalig an die Personalstelle zu übermitteln. → Formular: Nachweis Masernschutz	Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Bezirks, in dem die Schule liegt → Formular: Meldung an das Gesundheitsamt
nicht schuleigenes Personal, beispielsweise Schulhausmeisterin oder Schulhausmeister, Personal eines Trägers der freien Jugendhilfe, eine Caterers, eines Vereins	bis 31.07.2021	Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Bezirks, in dem die Schule liegt → Formular: Meldung an das Gesundheitsamt
Honorarkräfte	bis 31.07.2021 die Dokumentation des Nachweises ist an die zuständige Verwaltungskraft der regionalen Außenstelle zu übermitteln. → Formular: Nachweis Masernschutz	Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Bezirks, in dem die Schule liegt → Formular: Meldung an das Gesundheitsamt

Die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes ist gemäß § 64 Absatz 3 Satz 4 des Schulgesetzes „aktenkundig zu machen“, d.h. in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die von der Meldung an das Gesundheitsamt betroffene Person oder deren Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten sind hierüber zu benachrichtigen.

Rechtliche Konsequenzen bei Nichtvorlage des Nachweises

für Schülerinnen und Schüler

Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die keinen ausreichenden Impfschutz, keine Immunität und keine Kontraindikation gegen Masern nachweisen können, dürfen in die Schule aufgenommen und beschult werden. In der Berliner Ganztagschule umfasst der Schulbesuch sowohl den Unterricht als auch die Teilnahme an der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben diese Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Gesundheitsamt zu melden. Der Verstoß gegen die Vorlagepflicht des Nachweises über einen ausreichenden Impfschutz, eine ausreichende Immunität oder eine Kontraindikation stellt eine Ordnungswidrigkeit der Personensorge-

berechtigten der Schülerin oder des Schülers dar. Das Gesundheitsamt kann gegenüber den Personensorgeberechtigten ein Bußgeld von bis zu 2.500 € verhängen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, dürfen ohne Vorlage eines Nachweises über einen ausreichenden Impfschutz, eine Immunität oder eine Kontraindikation gegen Masern ab dem 1. März 2020 nicht mehr in eine Schule, in der überwiegend Minderjährige betreut werden, neu aufgenommen und beschult werden.

für das in der Einrichtung bereits tätige Personal der Senatsverwaltung für Bildung

Hat eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter bis zum 31. Juli 2021 keinen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz, über eine Immunität oder eine Kontraindikation vorgelegt und auch trotz Beratung durch und erneuter Aufforderung des Gesundheitsamtes keine Nachweise erbracht, kann das Gesundheitsamt ein Beschäftigungsverbot aussprechen. Diejenige oder derjenige darf dann die Schule nicht betreten und darf nicht tätig werden. In diesem Fall ist die Personalstelle unverzüglich über die Schulaufsicht zu informieren. Weitere disziplinar- und arbeitsrechtliche Schritte - einschließlich der Einbehaltung von Besoldungs- oder Gehaltszahlungen werden von der Personalstelle eingeleitet.

Für anderes in der Einrichtung tätiges Personal

Spricht das Gesundheitsamt für in der Einrichtung tätiges Personal, das nicht zu der Senatsverwaltung für Bildung gehört, ein Beschäftigungsverbot aus, darf dieses Personal ebenfalls nicht die Schule betreten und dort tätig werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf den Zutritt verweigern. Vorgesehen ist, konkrete Verfahrensabläufe hinsichtlich des Personals der Träger der freien Jugendhilfe noch in den Rahmenvereinbarungen zu verankern.

Weiterführende und aktuelle Informationen rund um das Masernschutzgesetz finden Sie auf der FAQ-Seite des Bundesministeriums für Gesundheit unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>.

Anlagen:

Auszug aus dem Masernschutzgesetz

Formular: Meldung an das Gesundheitsamt

Formular: Meldung Nachweis Masernschutz an SenBildJugFam

Lesehilfe Impfpass